



Stans, 25. Juni 2018

Richtlinien

Honorar- und Spesenordnung für Kursleitende sowie Referentinnen und Referenten an Lehrpersonen-Weiterbildungskursen der Volksschule ab 1. August 2018.

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, NG 311.1) in Ausführung von § 41 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, NG 165.117), erlässt die Bildungsdirektion die Honorar- und Spesenordnung für Lehrpersonen-Weiterbildungskurse der Volksschule Nidwalden.

1 Honorare

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Referentinnen und Referenten von Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungskursen beziehen folgende Honorare (Kursvorbereitung inbegriffen):

Honorarrichtwerte	Bandbreite bisher	Bandbreite neu
LWB-Kurse (Einzelleitung) Selbständigerwerbende, die ihre AHV selbständig abrechnen sowie Firmen und Institutionen	Fr. 130.- bis Fr. 180.- pro Std., in der Regel Fr. 150.-	Fr. 130.- bis Fr. 200.- pro Stunde, in der Regel Fr 150.-
LWB-Kurse (Einzelleitung) Unselbständigerwerbende	Fr. 100.- bis Fr. 120.- pro Std., in der Regel Fr. 110.-	Fr. 110.- bis Fr. 130.- pro Stunde, in der Regel Fr. 120.-
Referate (60 Minuten) - Selbständigerwerbende, die ihre AHV selbständig abrechnen sowie Firmen und Institutionen	Keine Regelung	Fr. 500.- bis Fr. 600.-
Referate (60 Minuten) - Unselbständigerwerbende	Keine Regelung	Fr. 400.- bis Fr. 500.-

Die konkreten Honorare werden von der LWB-Fachstelle innerhalb der obigen Richtwerte und des Budgets festgelegt. Dabei sind Kriterien wie Honorarvorstellung der Kursleitungspersonen, deren Ausbildung, Status und Anstellungsgrad, bisherige Kursleitungstätigkeit und flexibler Kursleitungseinsatz, Kursart, Schwierigkeit der Kursthematik, Marktsituation, usw. zu berücksichtigen.

Für Kursleitungen im Teamteaching reduziert sich in der Regel der Einzelansatz um 20 %.

Sofern die Honoraransätze den Forderungen besonders qualifizierter Kursleitungspersonen für sehr anspruchsvolle Kursleitungstätigkeiten (z.B. öffentliche Referate, Moderierung schwieriger Prozesse, sehr grosse Teilnehmerzahl, sehr spezielles resp. einmaliges Angebot, ...) nicht entsprechen, kann die LWB Fachstelle nach Rücksprache mit der Amtsleitung von den Richtwerten abweichen.

Für Personal und Lehrpersonen von Kanton und Gemeinden entfällt die Vergütung, wenn die Kursleitungstätigkeit zur fachspezifischen Aufgabe als vollamtlich im Staat- oder Gemeindedienst stehenden Angestellten oder Lehrperson gehört und die Kursleitungstätigkeit während der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt wird.

Ist die Kursleitung und Kursadministration identisch, entfällt das Honorar Kursadministration.

2 Spesen

Folgende Spesen können in Rechnung gestellt werden:

1. Pro Hauptmahlzeit Fr. 30.00
2. Übernachtung Fr. 150.00
Kostet die Übernachtung mit dem Frühstück mehr, können die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden (gegen Beleg)
3. Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die Fahrkarte erster Klasse
4. Bei Benützung von Privatfahrzeugen Fr. 0.70 / km
Mit dieser Entschädigung sind auch Parkplatzgebühren abgegolten.

3 Gültigkeit

Die vorliegenden Honorar- und Spesenrichtlinien gelten für Kurse des kantonalen Weiterbildungsangebotes gemäss § 44 der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (NG 165.117). Sie treten per 1. August 2018 in Kraft.